

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Andechs vom 08.02.2018 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Bachufersanierung des Kienbachs im Ortsbereich der Gemeinde Andechs nördlich der Herrschinger Straße (St 2067), betroffene Grundstücke: Fl.-Nrn. 140, 140/2, 200/1, 202/1, 226/4, 199, 200, 203, 205 und 857/1, alle Gemarkung Erling-Andechs
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Tutzing auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Pfaffenberg sowie gleichzeitig Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Traubing und Tutzing der Gemeinde Tutzing
- ▼ 50. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Kreisklinikums südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8190 für das Gebiet zw. Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himselstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8198 für die Grundstücke Fl. Nr. 347, 348/4 und 348/5, Gemarkung Starnberg zwischen Bahnhofstraße und Dinarstraße als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingsstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;
Erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Richtlinien der Stadt Starnberg zur Grundstücksvergabe im Einheimischen-Modell „Am Wiesengrund“
- ▼ Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- ▼ Bebauungsplan „Fernwärmezentrale südwestlich des Gewerbegebietes BAB 96 Nord“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss; Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- ▼ Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Gilching
- ▼ Bekanntmachung über die Entscheidung der Ersten Bürgermeisterin gem. Art. 37 Abs. 3 GO vom 09.04.2018 in Sachen „Straßen- ausbaubeiträge“

◆ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Andechs vom 08.02.2018 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Bachufersanierung des Kienbachs im Ortsbereich der Gemeinde Andechs nördlich der Herrschinger Straße (St 2067), betroffene Grundstücke: Fl.-Nrn. 140, 140/2, 200/1, 202/1, 226/4, 199, 200, 203, 205 und 857/1, alle Gemarkung Erling-Andechs**

Die Gemeinde Andechs hat unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Bachufersanierung des Kienbachs im Ortsbereich der Gemeinde Andechs nördlich der Herrschinger Straße (St 2067) beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffern 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die hierzu vorgenommene überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass sich die geplante Ufersicherung durch das Setzen von Wasserbausteinen nicht nachteilig auf die Schutzgüter „Überschwemmungsgebiet Kienbach“ und „gesetzlich geschütztes Biotop natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer“ auswirken wird. Vielmehr wird in diesem Einzelfall die vorgesehene naturferne Verbauung des Kienbachs durch die Hochwassersituation im Ortsbereich Erling erforderlich. Durch die Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich keine nachhaltigen Störungen für das Landschaftsbild. Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen befürchten.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Starnberg, 19.04.2018

◆ **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Tutzing auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Pfaffenberg sowie gleichzeitig Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Traubing und Tutzing der Gemeinde Tutzing**

Die Gemeinde Tutzing versorgt Ihre Gemeinde mit Trinkwasser. Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung hat die Gemeinde Tutzing einen neuen Brunnen („Brunnen 1 Pfaffenberg“) in einem Waldgebiet, ca. 1 km nordwestlich von Tutzing, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2241/1 der Gemarkung Traubing errichtet. Der Brunnen 1 Pfaffenberg wurde 2011 auf eine Tiefe von 68,50 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 19.09.2011 bei 51,87 m unter Gelände. Bei einem Leistungspumpversuch nach Brunnenherstellung mit einer Dauerenntnahme von 38 l/s wurde der Grundwasserspiegel um 5,20 m abgesenkt. Der Brunnen ist entsprechend der anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Nach den durchgeführten und vorgelegten Analysen entspricht das Wasser sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen hat die Gemeinde Tutzing die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die **Entnahme von Grundwasser** aus dem Brunnen 1 Pfaffenberg auf der Fl.-Nr. 2241/1, Gemarkung Traubing, Gemeinde Tutzing, beantragt wie folgt:

- Momentanenentnahme: 40 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Größte monatliche Ableitungsmenge: 65.000 m³/mt
- Maximale jährliche Ableitungsmenge: 420.000 m³/a

Gleichzeitig hat die Gemeinde Tutzing beim Landratsamt Starnberg die Festsetzung eines **Wasserschutzgebietes** zum Schutz des Grundwasservorkommens aus dem vorbezeichneten Brunnen angeregt. Das in den Plänen vorgesehene Wasserschutzgebiet liegt hauptsächlich in der Gemarkung Traubing und zu einem kleinen Teil in der Gemarkung Tutzing, siehe Lageplan M 1: 5.000. Das Gebiet gliedert sich in einen Fassungsbereich (Zone W I), in eine engere Schutzzone (Zone W II) und in eine weitere Schutzzone (Zone W III)

Bei dem Erlaubnisverfahren zur Grundwasserentnahme und dem Verfahren zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung handelt es sich um zwei Verfahrensgegenstände. Für die beiden Vorhaben wird das jeweils erforderliche förmliche Verwaltungsverfahren vorliegend zusammen durchgeführt.

Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der beiden Vorhaben ergeben, sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Lageplan über den Schutzgebietsumfang, liegen in der Zeit vom

30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 13.06.2018, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Schloßbergstraße 1, 82319 Starnberg, 2.OG, Zimmer Nr. 205, Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den betroffenen Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können zu den Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Starnberg, 18.04.2018

LANDRATSAMT STARNBERG
Georg Scheitz, Stellvertreter des Landrats

Landratsamt Starnberg - Georg Scheitz, stv. Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **50. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Kreisklinikums südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Nachdem der Geltungsbereich der betreffenden Flächennutzungsplanänderung um das Grundstück Fl.Nr. 101, Gemarkung Söcking, sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 644/8 und 644/10, Gemarkung Starnberg (Oßwaldstraße 1a und 1b), erweitert wurde und die Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte, liegt nun der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 12.04.2018 einschließlich der Begründung, einschlägigen Gutachten sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 03.05.2018 bis zum 04.06.2018 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden mon-

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



tags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im unten stehenden Lageplan dargestellt, die gesamten ausliegenden Unterlagen können unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 50. Änderung“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Im Flächennutzungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Immissionsgutachten zum auf dem Grundstück Fl. Nr. 101, Gemarkung Söcking, vorgesehenen Aushilfsparkplatz: Unbedenklichkeit aus schallschutzrechtlicher Sicht, sofern die Fahrwege asphaltiert bzw. eben ausgeführt werden und eine Nutzung während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) unterbleibt
- Geotechnische Beurteilung hinsichtlich der Beseitigung des auf dem vorgesehenen Aushilfsparkplatz anfallenden Niederschlagswassers: Kein ausreichend sickerfähiger Boden vorhanden, anderweitige Ableitung durch Anschluss an den Regenwasserkanal erforderlich
- Stellungnahme des Abwasserverbandes Starnberger See: Die Beseitigung sowohl des Schmutz- als auch des Niederschlagswassers kann durch Anschluss an jeweils vorhandene Kanäle gesichert werden; allgemeine Hinweise zum notwendigen Nachweis eines Überflutungsschutzes und Notwasserweges
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Allgemeine Ausführungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Bau-, Schmutz-, Niederschlags-, Hang- und Schichtwasser sowie zur Beeinflussung des Grundwassers; keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen und allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei etwaigem Auftreten von Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit
- Baumgutachten zur Erhaltungswürdigkeit zweier auf dem Grundstück Fl. Nr. 635, Gemarkung Starnberg, vorhandener Großbäume bzw. zum Einfluss auf selbige durch einen vorgesehenen Erweiterungsbau: Empfehlung der Ergreifung von Schutzmaßnahmen mittels Verbau, Wurzelvorhang, Baumschutzzaun, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen sowie mittels laufender Überwachung
- Gutachterliche Einschätzung zum Bestand xylobionter (eng an Totholz gebundene) Käfer sowie sonstiger Insekten und zum Einfluss auf selbige durch auf dem Klinikgelände vorgesehene Baumaßnahmen (spezielle artenschutzrecht-

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat
Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.



Planungsumgriff – 50. Änderung des Flächennutzungsplans



- liche Prüfung): Keine Vorkommen xylobionter Käfer zu erwarten; Empfehlung der Schaffung von Ersatzräumen im Falle unvermeidbarer Baumfällungen und Belassung gefällten Holzes am Standort
- Artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum Einfluss von auf dem Klinikgelände vorgesehenen Baumaßnahmen auf mögliche Fledermausbestände: Vorhandensein von Bäumen, die potentiell als Winter- und Sommerquartiere dienen können und daher im Falle einer unvermeidbaren Fällung einer nochmaligen, eingehenden Prüfung zu unterziehen sind; daneben empfohlene Belassung gefällten Holzes am Standort und Schaffung von geeigneten Ersatzquartieren
- Gutachten zur verkehrlichen Belastung mit Aussagen zum derzeitigen und künftigen Verkehrsaufkommen sowie zum örtlichen Stellplatzbedarf
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Bodendenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt; allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei etwa anzutreffenden Bodendenkmalen
- Stellungnahme des Landratsamtes – Untere Immissionsschutzbehörde: Allgemeine Aussagen zur Ansetzung einschlägiger lärm-schutzrechtlicher Orientierungswerte und zur Berücksichtigung bereits vorhandener Erkenntnisse
- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Vegetation und Tierwelt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter
- Umweltbericht: Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Umweltbericht: Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Umweltbericht: Entwicklungsprognosen des Umweltzustands und zu Alternativen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Starnberg, 18.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8190 für das Gebiet zw. Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Nachdem der Bauausschuss in seiner Sitzung am 26.10.2017 die Fortführung des betreffenden Bebauungsplanverfahrens auf Basis der erarbeiteten Option B mit Fassungsdatum vom 19.10.2017 beschlossen hat, wird der Öffentlichkeit nun gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbu-

Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8190



ches die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit

vom 26.04.2018 bis zum 25.05.2018 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogellanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern.

Der Planungsumgriff ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich und die o.g. Planoption unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8190“ auch unter www.starnberg.de abrufbar.

Starnberg, 18.04.2018

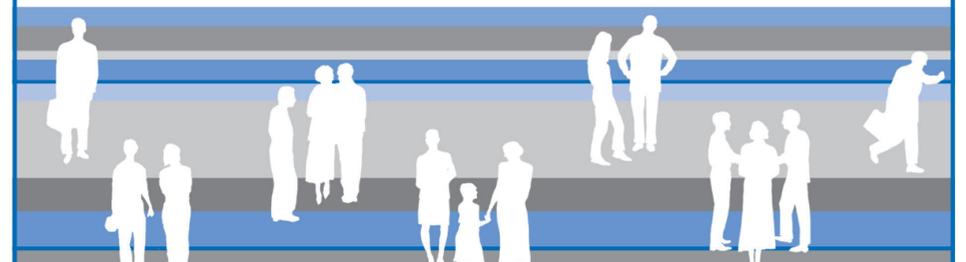
Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Einfach mehr Service!



Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
 buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

16. Ausgabe vom 25. April 2018

Seite 3

◆ **Bebauungsplan Nr. 8198 für die Grundstücke Fl. Nr. 347, 348/4 und 348/5, Gemarkung Starnberg zwischen Bahnhofstraße und Dinarstraße als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches**
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat am 15.03.2018 die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, zu unterrichten. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen mit Fassungsdatum vom 15.03.2018 können dazu in der Zeit

vom 26.04.2018 bis zum 25.05.2018

Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8198



im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Daneben sind die Unterlagen unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8198“ unter www.starnberg.de abrufbar.

Starnberg, 18.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingsstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;**
Erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit

Nachdem bereits in einem ersten Beteiligungsverfahren die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung offengelegt wurden und hierzu Möglichkeit zur Äußerung bestand, wird der Öffentlichkeit aufgrund der in der Sitzung des Bauausschusses vom 07.12.2017 beschlossenen Fortführung des betreffenden Bebauungsplanverfahrens auf Basis der erarbeiteten Planoption mit gleichlautendem Fassungsdatum nun gemäß § 13 a Abs. 3

Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8217



Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches die erneute Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit

vom 26.04.2018 bis zum 25.05.2018 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern.

Der Planungsumgriff ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich und die o.g. Planoption unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8217“ auch unter www.starnberg.de abrufbar.

Starnberg, 18.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Richtlinien der Stadt Starnberg zur Grundstücksvergabe im Einheimischen-Modell „Am Wiesengrund“**

Hinweise:

Die Stadt Starnberg vergibt Grundstücke im Einheimischen-Modell gemäß den nachfolgenden Richtlinien. Sie behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abzuweichen.

Die Bewerber bzw. Erwerber sind über die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission informiert. Schadensersatz oder Entschädigungsansprüche gegen die Stadt im Falle einer Europarechtswidrigkeit des Einheimischen-Modells werden vorsorglich ausgeschlossen. Der Erwerb von Grundstücken erfolgt mithin auf eigenes Risiko.

Die Stadt Starnberg verfolgt mit dem Einheimischen-Modell das Ziel, die gemeindliche Identität

und die gewachsene Bevölkerungsstruktur zu erhalten und nach den europarechtlichen Vorgaben Bedürftige zu fördern. Ohne das Einheimischen-Modell wäre die im Ort verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Das Modell dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt Starnberg zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf das Einheimischen-Modell angewiesen, um in der Stadt Starnberg auch in Zukunft bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein.

Im Vertrag von Lissabon werden die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervorgehoben.

Zur Prüfung der nachfolgenden Richtlinien ist jeweils auf die Person des Bewerbers abzustellen, sofern nichts Besonderes geregelt ist. Der Ehegatte, Lebenspartner oder weitere Antragsteller ist jedoch berechtigt, neben dem Bewerber einen Miteigentumsanteil zu erwerben.

Für die Beurteilung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage legt die Stadtverwaltung bei Ausschreibung der Parzellen einen gesonderten Stichtag fest.

§ 1 Antragsberechtigung

Einen Antrag dürfen nur Personen stellen, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Bei Paaren oder einer Familie darf das zu versteuernde Gesamteinkommen 114.000 € - zuzüglich der Kinderfreibeträge in Höhe von 7.000 € - nicht überschreiten. Bei Alleinstehenden ist die Hälfte dieses Betrags, also 57.000 € (ggf. zuzüglich von Kinderfreibeträgen) maßgeblich.

- Das Vermögen (Immobilienvermögen und Kapitalvermögen) der Bewerber übersteigt nicht 40 % der voraussichtlichen Grunderwerbs-, Bau- und Nebenkosten.
- Bewerber haben bisher kein Grundstück von der Stadt Starnberg im Einheimischen-Modell erworben.
- Vorlage einer Bankfinanzierungsbestätigung einer Bank eines Mitgliedstaates der EU für die Grundstücksfinanzierung und für die Gebäudeerrichtung
- Bewerber sind nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines bebaubaren Grundstücks und/oder zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitzes in der Stadt Starnberg. Unberücksichtigt bleibt
 - bei Haushalten, in denen bis zu zwei Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 WoFG leben, zu Wohnzwecken nutzbarer Grundbesitz, welcher kleiner als 60 qm ist. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 WoFG erhöht sich diese Fläche um 15 qm pro weiterem Haushaltsangehörigen. Es bleibt maximal eine Fläche von 90 qm unberücksichtigt.
- das Eigentum oder Erbbaurecht an einem bebaubaren Grundstück und/oder einem zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitz, welcher zur Finanzierung des Bauvorhabens veräußert wird. Dies ist nachzuweisen bzw. die Bewerber müssen sich zur Veräußerung verpflichten.
- das Eigentum oder Erbbaurecht an einem bebaubaren Grundstück und/oder einem zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitz, welcher mit einem Nießbrauchrecht zugunsten Dritter auf dessen Lebenszeit belastet ist.

Das Vermögen sowie das Eigentum oder Erbbaurecht an einem bebaubaren Grundstück und/oder einem zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitz des Ehegatten, des Lebenspartners oder eines weiteren Antragstellers wird dem Bewerber zugerechnet.

§ 2 Reihenfolge der Bewerber

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Grundstücke erfolgt über das nachstehende Punktesystem. Dies bedeutet, dass der Bewerber mit der höheren Punktezahls sich vor dem Bewerber mit der niedrigeren Punktezahls eine Parzelle aussuchen darf. Ermittelt wird die Punktezahls dadurch, dass die erreichten Punkte aus den Nummern 1 bis 4 mit den jeweils angegebenen Faktoren multipliziert werden, die daraus resultierende Summe ergibt die endgültige Punktezahls. Sollten zwei Bewerber die gleiche Punktezahls haben, so entscheidet der Losentscheid, welcher den Vorzug erhält.

Die sich aus dem Bewertungsbogen ergebende Punktezahls dient als Richtschnur. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Stadt Starnberg kann nicht abgeleitet werden. Die letztendliche Entscheidung behält sich der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates vor.

1. Wohnsitz/ Arbeitsplatz

- Hauptwohnsitz in Starnberg für jedes vollendete Jahr bis 5 Jahre; **7 Punkte Bonus** (max. 35 Punkte)
- Hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis oder entsprechende selbständige Tätigkeit in Starnberg für jedes vollendete Jahr bis 5 Jahre; **7 Punkte Bonus** (max. 35 Punkte)
- Für jedes in früheren Jahren vollendete Jahr mit Hauptwohnsitz in Starnberg bis zu 5 Jahren; **7 Punkte Bonus** (max. 35 Punkte) – Bei Abwesenheit von über 20 Jahren pro vollem Kalenderjahr; **2,5 Punkte Malus** (< 0 nicht möglich)

Punkte für den Hauptwohnsitz und für das hauptberufliche Arbeitsverhältnis oder die entsprechende selbständige Tätigkeit in der Stadt Starnberg werden nicht kumulativ vergeben. Bei dem Hauptwohnsitz, dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis oder der entsprechenden selbständigen Tätigkeit in Starnberg wird nur auf das für den Antragsteller günstigste Kriterium abgestellt.

2. Familiäre Situation

- Je kindergeldberechtigtem Kind, das im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort tatsächlich auch wohnt bzw. nach gesicherter Prognose seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben wird **10 Punkte Bonus**

- Für jede im Haushalt lebende schwerbehinderte und/oder pflegebedürftige (lt. Schwerbehindertenausweis bzw. lt. festgestelltem Pflegegrad) Person; **10 Punkte Bonus**

- Für jede im Haushalt lebende schwangere Person; **10 Punkte Bonus** (Nachweis durch Mutterpass)

Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der Betroffene einen Grad der Behinderung von mindestens 50 hat. Es werden lediglich pflegebedürftige und/oder schwerbehinderte Personen berücksichtigt, die bereits bisher oder voraussichtlich in Zukunft mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers leben.

3. Einkommen/Vermögen

Maßgeblich ist das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen des Antragstellers und aller zum Haushalt zählenden Familienmitglieder der letzten drei Jahre vor dem Jahr des Stichtages. Das zu versteuernde Einkommen ist durch Einkommenssteuerbescheide nachzuweisen. Liegt noch kein bestandskräftiger Einkommenssteuerbescheid vor, kann ersatzweise auf frühere Einkommenssteuerbescheide vor dem Dreijahreszeitraum zurückgegriffen werden.

- zu versteuerndes Einkommen (bei Alleinstehenden die Hälfte) über 80.000 €; **0 Punkte Bonus** zwischen 60.000 € und 79.999,99 €; **5 Punkte Bonus** unter 60.000 €; **10 Punkte Bonus**

- Vermögen
Das Vermögen (Immobilienvermögen und Kapitalvermögen) der Bewerber beträgt oder übersteigt 30 % der voraussichtlichen Grunderwerbs-, Bau- und Nebenkosten; **0 Punkte Bonus**
Das Vermögen (Immobilienvermögen und Kapitalvermögen) der Bewerber übersteigt nicht 19,99 % und 30 % der voraussichtlichen Grunderwerbs-, Bau- und Nebenkosten; **5 Punkte Bonus**
Das Vermögen (Immobilienvermögen und Kapitalvermögen) der Bewerber übersteigt nicht 19,99 % der voraussichtlichen Grunderwerbs-, Bau- und Nebenkosten; **10 Punkte Bonus**

4. Ehrenamtliches Engagement

- Für jedes vollendete Jahr über 2 Jahren, indem ein ehrenamtliches Engagement mit Sonderaufgabe ausgeübt wurde; **1,5 Punkt Bonus** (max. 7,5 Punkte)

Eine Sonderaufgabe ist entweder eine Führungsaufgabe oder eine Aufgabe, die für den Zusammenhalt in der Ortsgemeinschaft relevant ist. Über das Vorliegen einer Sonderaufgabe entscheidet die Stadt Starnberg in eigenem Ermessen.

§ 3 Pflichten der Antragsteller

Der einzelne Bewerber muss alle Angaben mit ausreichenden Unterlagen belegen und die Richtigkeit der Angaben bestätigen.

Der Antragsteller akzeptiert, dass zur Sicherung des Zwecks des Einheimischen-Modells im notariellen Kaufvertrag umfangreiche Regelungen getroffen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 18.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Die vom Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 16.04.2018 beschlossene Vorschlagsliste der Stadt Starnberg zur Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit von 27.04.2018 bis 04.05.2018 im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zi.Nr. 05 während der allgemeinen Dienst-

stunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können bis zum 11.05.2018 schriftlich oder persönlich zu Protokoll im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zi.Nr. 05 erhoben werden.

Einspruch kann mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach den entsprechenden Nummern der Schöffenbekanntmachung vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017 (JMBl. S. 216), entweder nicht aufgenommen werden durften (Nummer 3) oder nicht aufgenommen werden sollten (Nummern 4 sowie 5.1 bis 5.6).

Starnberg, 18.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Fernwärmezentrale südwestlich des Gewerbegebietes BAB 96 Nord“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss; Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fernwärmezentrale südwestlich des Gewerbegebietes BAB 96 Nord“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried, beschlossen und die Entwurfsplanung i.d.F.v. 17.04.2018 gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes i.d.F.v. 17.04.2018 einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) i.d.F.v. April 2018 liegt in der Zeit vom

03. Mai bis einschließlich 04. Juni 2018

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28

öffentlich aus. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen derzeit nicht vor.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

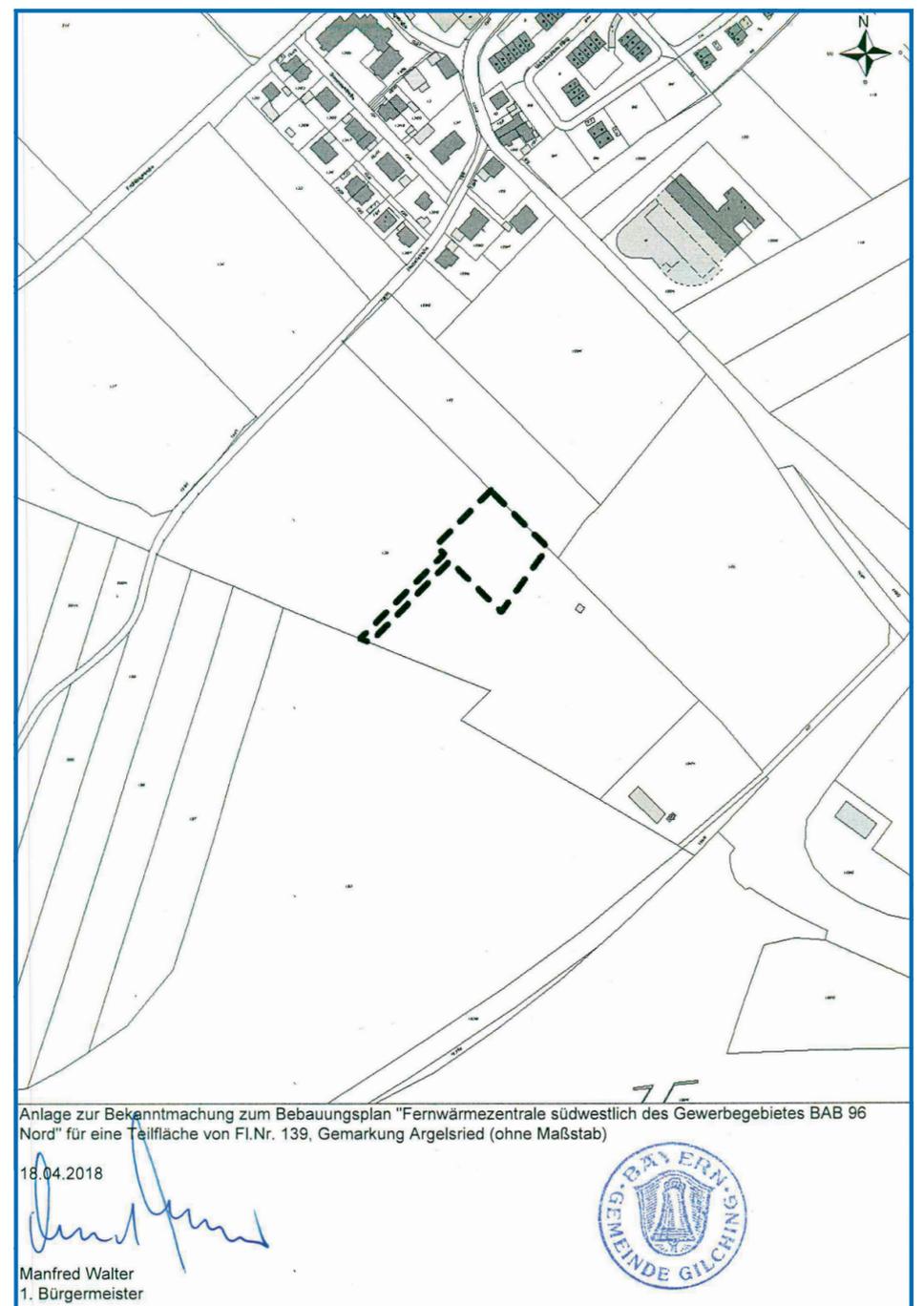
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Der untenstehenden Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gilching, 18.04.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

ANLAGE: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)



◆ Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Gilching

1. Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1, 82205 Gilching
Tel. 0 81 05 / 38 66 0
Ansprechpartner: Frau Sabine Bader;
Tel. 0 81 05 / 38 66 33
 2. Gewähltes Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VgV
 3. Art und Umfang der Leistung: Schülerbeförderung;
Beförderung von nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern ohne Begleitperson im freigestellten Schülerverkehr
 - a) Los 1: Morgens von Gilching (Altdorf) zur Arnoldus Grundschule Gilching und mittags zurück von der Arnoldus Grundschule nach Gilching (Altdorf) (Schulbuslinie 1)
 - b) Los 2: Morgens von Geisenbrunn zur James-Krüss-Grundschule und mittags zurück von der James-Krüss-Grundschule nach Geisenbrunn sowie zum Hort an der Arnoldus Grundschule (Talhofstraße 5 a, Gilching) und zum Hort der Diakonie (am Christoph-Probst-Gymnasium (Schulbuslinie 2)
- Losweise Vergabe bleibt vorbehalten. Angebote sind zulässig für ein und mehrere Lose.
4. Ausführungstermin:
Schuljahr 2018/2019 bis 2020/2021
(11. September 2018 bis 31. Juli 2021)
 5. Detaillierte Unterlagen können unter Hinweis auf die Ausschreibung „Schülerbeförderung für die Schuljahre 2018/2019 bis 2020/2021“ über folgende Internetadresse heruntergeladen werden

den [www.gilching.de/Rathaus/Öffentliche Ausschreibungen](http://www.gilching.de/Rathaus/Öffentliche_Ausschreibungen).

6.
 - a) Ablauf der Angebotsfrist: Angebote müssen bis spätestens 15. Juni 2018, 12.00 Uhr eingehen.
 - b) Anschrift der Dienststelle: siehe Ziffer 1
 - c) Bei der Angebotseröffnung sind keine Bieter zugelassen.
7. Geforderte Unterlagen/Anlagen: siehe Vergabeunterlagen
8.
 - a) Zuschlags- und Bindefrist: Der Zuschlag erfolgt bis spätestens 31. Juli 2018.
 - b) Der Bieter ist an sein Angebot gebunden bis 31. Juli 2021.
9. Der Zuschlag wird nach § 127 Abs. 1 Satz 1 GWB, § 58 Abs. 1 VgV auf das Angebot erteilt, welches unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Gilching, 20.04.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bekanntmachung über die Entscheidung der Ersten Bürgermeisterin gem. Art. 37 Abs. 3 GO vom 09.04.2018 in Sachen „Straßenbaubeiträge“

Die Stadt Starnberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 16.10.2015 dazu

verpflichtet, den Beschluss der geschäftsführenden Ersten Bürgermeisterin der Stadt Starnberg vom 12.03.2015 gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrVG (über die Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung und über die Satzung zur Aufhebung der Ausbaubeitragsatzung) sowie den Beschluss des Stadtrats der Stadt Starnberg in der Sitzung vom 29.06.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 6 (über die Bestätigung der Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung) aufzuheben.

Gegen diesen Bescheid erhob die Stadt Starnberg Klage vor dem Verwaltungsgericht München. Diese wurde mit Urteil vom 07.03.2017 abgewiesen. Der daraufhin gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 08.02.2018 abgelehnt.

Im Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Starnberg in seiner Sitzung am 26.02.2018 den Beschluss gefasst, dass im Hinblick auf die von der Bayerischen Landesregierung beschlossene unverzügliche Änderung des KAG (Abschaffung der Straßenausbaubeiträge) von weiteren Rechtsmitteln abgesehen wird.

Da das Urteil des Verwaltungsgerichtes München damit Rechtskraft erlangt, muss die Stadt Starnberg den Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 16.10.2015 vollziehen.

Deshalb hat die Erste Bürgermeisterin am 09.04.2018 gem. Art. 37 Abs. 3 GO die Entscheidung getroffen, die oben genannten Beschlüsse aufzuheben.

Das bedeutet, dass die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen vom 30.09.2004 gilt. Diese können Sie auf der

Homepage der Stadt Starnberg unter <https://www.starnberg.de/buergerserviceverwaltung/stadtverwaltung/satzungen-und-verordnungen/> einsehen.

Wegen des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 25.01.2018, keine Bescheide mehr zu verschicken, werden von der Stadt Starnberg aber keine Straßenausbaubeiträge erhoben.

Starnberg, 19.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg